

605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades oder Studienabschlusses (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) beträgt 800 S.“

2. Die im § 5 Abs. 3 genannten Gebührensätze werden erhöht:

von 15 S auf 30 S
 von 35 S auf 70 S
 von 100 S auf 200 S
 von 15 S auf 30 S
 von 10 S auf 20 S
 von 5 S auf 10 S

3. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die § 11 keine Anwendung findet, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten.“

4. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Studienbeitrag beträgt 4 000 S pro Semester.“

5. Dem § 10 wird ein Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.“

6. § 11 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;“

7. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und werden lit. e und f hinzugefügt, welche lauten:

„e) Staatenlosen, die seit fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;
 f) Konventionsflüchtlingen.“

8. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.“

9. § 11 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Entscheidung des Rektors ist in das Studienbuch einzutragen.
 (6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Mangelnde Angleichung der Hochschul-Steuer (gebührenrechtlicher Stand 1972) an das aktuelle Gebührenrecht;
- b) Fehlende Zweckbindung des Studienbeitrages;
- c) Mangelnde Möglichkeit des gegenseitigen Erlasses des Studienbeitrages auf Universitätsebene;
- d) Mangelnde Gleichstellung von Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit Inländern;
- e) Neuregelung des Verfahrens gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 des Hochschul-Steuergesetzes 1972.

Ziel:

- a) Angleichung der Hochschul-Steuer an das aktuelle Gebührenrecht;
- b) Zweckbindung des Studienbeitrages unter besonderer Bedachtnahme auf die internationale Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen;
- c) Ermöglichung des gegenseitigen Erlasses des Studienbeitrages auf Universitätsebene;
- d) Gleichstellung von Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit Inländern bezüglich der Befreiung vom Studienbeitrag;
- e) Verwaltungsvereinfachung.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes.

Kosten:

Keine; vielmehr sind zusätzliche Einnahmen in der Höhe von ca. 5 Millionen Schilling zu erwarten. Dieser Betrag wird zweckgebunden insbesondere für die internationale Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen zur Verfügung stehen und von den akademischen Behörden autonom verwaltet werden.

Erläuterungen

Die vorliegende Novelle zum Hochschul-Taxengesetz basiert einerseits auf einer Anregung des Rechnungshofes, andererseits auf den über ein Jahrzehnt hin gewonnenen Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes.

Sie soll in erster Linie eine Angleichung der Hochschul-Steuer, wenn auch in wesentlich geringerem Umfang, an das aktuelle Gebührenrecht und an den internationalen Standard bringen. Die gebührenrechtlichen Vorschriften wurden in den letzten Jahren — der Geldwertänderung entsprechend — mehrmals novelliert, während die im Hochschul-Steuerengesetz genannten Steuern noch auf dem gebührenrechtlichen Stand von 1972 beruhen.

Zu Z 1 und 2:

Bei der Neufestlegung der Nostrifizierungsteuern (§ 2 Abs. 1 Hochschul-Steuerengesetz) und der Prüfungsgebühren (§ 5 Abs. 3 HTG) wurde auf die Geldwertveränderung seit dem Jahr 1972 Rücksicht genommen.

Zu Z 3:

§ 10 Abs. 1 spricht von Studierenden, die „nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind“. Im Hochschul-Steuerengesetz 1953 hatte § 9 Abs. 1 — die Vorläufernorm — den Kontext von § 10 Abs. 2, wodurch klargestellt wurde, daß eine steuerrechtliche Gleichstellung gemeint war. Dieser Kontext ist im geltenden Hochschul-Steuerengesetz entfallen, blieb jedoch für die Auslegung bis heute maßgeblich. Allerdings hat die AHStG-Novelle 1981 im § 7 Abs. 11 ebenfalls das Wort „gleichgestellt“ verwendet, und es ist abzusehen, daß in der Folge der Erhöhung der Studienbeiträge für Ausländer Angehörige eines der im § 7 Abs. 11 AHStG genannten Personenkreise behaupten werden, § 10 Abs. 1 des Hochschul-Steuerengesetzes 1972 müsse sich mit „gleichgestellt“ auf § 7 Abs. 11 AHStG beziehen, da sonst der Begriff „gleichgestellt“ unbestimmten Inhalts wäre. Die gegenständliche Formulierung soll zur Vermeidung diesbezüglicher Mißverständnisse dienen.

Zu Z 4:

Die Neuberechnung des von Ausländern zu entrichtenden Studienbeitrages (§ 10 Abs. 5 Hochschul-Steuerengesetzes) erfolgte einerseits unter Berücksichtigung der seit 1972 erfolgten Geldwertänderung, wobei auch internationale Vergleiche angestellt wurden. Dabei wurde das Augenmerk insbesondere auf westeuropäische und skandinavische Staaten gelegt, die eine standardmäßige Ähnlichkeit mit Österreich aufweisen.

Andererseits sollen die Studienbeiträge zweckgebunden insbesondere für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen verwendet werden (vgl. Z 5). Soziale Härten werden durch die in § 11 Abs. 1 genannten — und durch die vorliegende Novelle erweiterten — Befreiungstatbestände vermieden.

Zu Z 5:

Im Gegensatz zu den anderen Paragraphen des Hochschul-Steuerengesetzes enthält der § 10 (Studienbeitrag für Ausländer) keine Angaben über den Verwendungszweck der einzuhebenden Steuern. In der bisherigen Praxis wurden diese Einnahmen innerhalb der Universitäten durch Senatsbeschluß auf die Fakultäten verteilt. In Zukunft sollen diese Einnahmen zweckgebunden unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen, insbesondere zur Vergabe von Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern, vereinbart werden. Damit wird der § 10 des Hochschul-Steuerengesetzes im Sinne des Gesamtcharakters des Hochschul-Steuerengesetzes (Zweckbindung der Steuern) ergänzt, ohne daß die Autonomie der Universitäten, die schon bisher über die Studienbeiträge verfügten, eine Einschränkung erleidet.

Zu Z 6:

In der Praxis ist es — vor allem im anglo-amerikanischen Raum — üblich, daß nicht nur der Staat, sondern auch die (keineswegs immer den Staat unterstellten) Universitäten bzw. Hochschulen Studierenden anderer Universitäten den Erlaß der Studiengebühren gewähren. Diese Möglichkeit eines gegenseitigen Erlasses der Studiengebühren auf

Universitätsebene — auf dem Weg eines Informationsaustausches der Universitäten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Befreiungstatbeständen — soll hiermit gesetzlich verankert werden, weil es sonst zu einer Benachteiligung jener ausländischer Studenten käme, deren Heimatuniversität bzw. Heimathochschule Österreichern die genannten Vergünstigungen gewähren.

Zu Z 7:

Mit der Hinzufügung der lit. e und f soll die Gleichbehandlung von Staatenlosen bzw. Konventionsflüchtlingen und Inländern hergestellt werden. Als Konventionsflüchtlinge gelten Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.

Von einer ursprünglich geplanten gesetzlich formulierten Differenzierung der Entwicklungsländer mußte abgesehen werden, da sich nach Auskunft des Bundeskanzleramtes die Einstufung eines Staates als „Entwicklungsland“ nach einer von der OECD erstellten Liste richtet und eine gesetzliche Differenzierung nach bestimmten Kriterien problematisch erscheint.

Zu Z 8 und 9:

Der Begriff des „Professorenkollegiums“ ist durch die Erlassung des UOG im Jahre 1975 gegenstandslos geworden. Zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es sinnvoll, die Entscheidung über den Erlaß des Studienbeitrages dem Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu übertragen.

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) beträgt 400 S.

§ 5. (3) Die Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren gemäß Abs. 1 und 2 sind von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen. Hiebei ist bei der Festsetzung der Prüfungsgebühren von folgendem Durchschnittssatz auszugehen:

- a) für die kommissionelle Abhaltung von Abschlußprüfungen (§ 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) vom gesamten Prüfungssenat
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission 15 S,
 - bb) für den Vorsitz im Prüfungssenat 35 S,
 - cc) für jede mündliche oder schriftliche sowie jede mündliche und schriftliche Prüfung aus einem Prüfungsfach mit Ausnahme von Kolloquien 100 S;
- b) für die Abhaltung von Abschlußprüfungen in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission je Abschlußprüfung 15 S,
 - bb) für jede Teilprüfung der Abschlußprüfung je Semesterwochenstunde der für die Prüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen 10 S,
wenn es sich aber um eine Lehrveranstaltung handelt, für die ein besonderer Lehrauftrag erteilt wurde (§ 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), je Semesterwochenstunde 5 S;
- c) Bei jeder anderen Art der Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe des Unterrichtsplanes sowie bei der Wiederholung von Prüfungen sind die in lit. a und b bezeichneten Ansätze sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription (§ 10 des Allgemeinen Hochschul-Stu-

Neue Fassung:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades oder Studienabschlusses (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) beträgt 800 S.“

Die im § 5 Abs. 3 genannten Gebührensätze werden erhöht:

von 15 S auf 30 S
von 35 S auf 70 S
von 100 S auf 200 S
von 15 S auf 30 S
von 10 S auf 20 S
von 5 S auf 10 S

§ 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die § 11 keine Anwendung findet, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten.“

Alte Fassung:

diengesetzes) an die Quästur (§ 57 des Hochschul-Organisationsgesetzes, § 31 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des § 11 des Akademie-Organisationsgesetzes) einen Studienbeitrag zu entrichten.

§ 10. (2) Der Studienbeitrag beträgt 1 500 S pro Semester.

§ 11. (1)

c) Studierenden, deren Heimatstaat Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;

§ 11. (1)

d) Studierenden aus Entwicklungsländern.

§ 11. (2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrags entscheidet das Professorenkollegium; es kann die Entscheidung einer aus seiner Mitte zu bildenden Kommission übertragen.

§ 11. (5) Die Entscheidung des Professorenkollegiums ist in das Studienbuch einzutragen.

(6) Gegen Bescheide des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

Neue Fassung:

§ 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Studienbeitrag beträgt 4 000 S pro Semester.“

Dem § 10 wird ein Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.“

§ 11 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;“

§ 11 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Studierenden aus Entwicklungsländern;“

Dem § 11 Abs. 1 werden eine lit. e und f hinzugefügt:

„e) Staatenlosen, die seit fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;

f) Konventionsflüchtlingen.“

§ 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.“

§ 11 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Entscheidung des Rektors ist in das Studienbuch einzutragen.

(6) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.“